

Satzung des Fördervereins des Carl-Humann-Gymnasiums Essen-Steele e.V. vom 24. Februar 1983

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. Mai 2014

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen: „Förderverein des Carl-Humann-Gymnasiums Essen-Steele e.V.“
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Essen-Steele. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen-Steele eingetragen.
- III. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i. S. des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jeder wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Der Vereinszweck wird verwirklicht

- a) durch die finanzielle Unterstützung der Schule, um ihr die Durchführung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, soweit Etat-Mittel nicht ausreichen;
- b) durch Unterstützung bedürftiger Schüler des Carl-Humann-Gymnasiums in schulischen Angelegenheiten;
- c) durch die Übernahme der Hausaufgaben-/Übermittagbetreuung. Die Kostenübernahme durch die Schule ist gewährleistet.

Gefördert werden können auch Schulfahrten, Schüleraustausch, Schulfeste, gemeinschaftsbildende Veranstaltungen und Vereinspflege.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und Zahlung des Jahresbeitrages erworben. Mitglied kann jeder werden, der sich mit den Zielen des Vereins sowie dieser Satzung einverstanden erklärt.

§ 3 Jahresbeiträge

Der Beitrag ist von jedem Mitglied nach freiem Ermessen jährlich im Voraus zu entrichten. Über die Mindestbeitragshöhe (und Zahlungsmodus) entscheidet die Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- I. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
- II. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres;
- III. durch Ausschluss;
- IV. durch Streichen aus der Mitgliederliste.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied den Bestrebungen und Zielen des Fördervereins in erheblichem Maße zuwidergehandelt hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- I. der Vorstand, bestehend aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Kassensführer;
- II. der Beirat, bestehend aus
 - a) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - b) dem Schriftführer
 - c) zwei Beisitzern;der Beirat hat beratende Aufgaben zu erfüllen;
- III. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Die Tätigkeit im Vorstand und Beirat ist ehrenamtlich, notwendig entstandene Aufwendungen werden erstattet.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- I. Wahl des Vorstandes und des Beirates für einen Zeitraum von einem Jahr.
- II. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes.
- III. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- IV. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- V. Beschlussfassung über vom Vorstand unterbreitete Angelegenheiten.
- VI. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

In den ersten fünf Monaten des Kalenderjahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einberufen. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung, der vom Vorstand angesetzt wird.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 10 Protokoll

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet werden muss.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden mit der Mehrheit von 3/4 Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer durch Beschluss. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.

§ 13 Auflösung

Anträge betreffend Auflösung des Vereins müssen von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein oder vom Vorstand gestellt werden. Der Vorstand hat auf Grund dieses Antrages eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Termin ist den Mitgliedern unter Hinweis auf das Auflösungsbegehren mindestens drei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden bzw. bei der Auflösung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Essen, die es im Sinne dieser Satzung zugunsten des Carl-Humann-Gymnasiums zu verwenden hat.